

möglich zu sein. Die Geschichte ist — rein innerweltlich gesehen — kein kontinuierliches Sinnganzes. Wir finden nur bruchstückhafte Einheiten, deren jede in sich einen Sinnzusammenhang im Kleinen gewähren mag, die sich aber nicht miteinander zu einem Ganzen verbinden lassen. Der Verfasser läßt uns denn auch keinen Augenblick im Zweifel, daß es eine Geschichtsphilosophie als Sinndeutung der Geschichte als eines Ganzen auf rein philosophischer Ebene nicht geben kann.

Pieper dehnt diesen Satz: des notwendigen Hinausschreitens über das rein Philosophische sogar auf die ganze Weltweisheit aus (S. 19 ff.). Leider wird hier der Leser nicht auf den Unterschied von dogmatischer und „natürlicher“ Theologie (*theologia naturalis*) hingewiesen. Auch diese gibt es, und ihre Aussagen über Gott als Sein schlechthin, personhaftes höchstes Gut u. a. liegen nicht über den Bereich der Philosophie hinaus. Ein Transzendieren haben wir dagegen, wo die Geschichtsphilosophie von der dogmatischen Theologie und der positiven Offenbarung ausgeht. Und das ist im vorliegenden Falle allerdings notwendig, wenn eine Antwort zu der im Thema enthaltenen Frage gegeben werden soll. Freilich wird sich die Schwierigkeit ergeben, ob man eine Geschichtsbetrachtung, die von Weltweisheit und Geschichte so tief ins Theologische, Biblische und die christliche Überlieferung hineingeht und erst dann wieder zu sich zurückkehrt, noch mit dem Namen Geschichts-Philosophie bezeichnen solle.

Von der Warte einer geschichtlich-metaphysisch-theologischen Zusammenschau aus deutet der Verfasser den Weg unserer menschlichen Existenz ins Kommende und dieses Kommende selbst.

Der Nihilismus, der den Menschen auf das Nichts ausgerichtet sein läßt, enthält „ein Körnchen Wahrheit“. Der Mensch, aus dem Nichts geschaffen, ist ständig bedroht von ihm, aber vom Schöpfer her wird diese Bedrohung aufgehoben. Zwischen seichtem Optimismus und pessimistischer Verzweiflung hindurch geht der Weg christlich orientierter Geschichtsdeutung. Unsere Geschichte wird ein Ende haben, und dieses Ende kann, ja wird im innerweltlichen Raum katastrophisch sein — aber dieses Ende ist zugleich Ziel und Vollendung im Lichte der christlichen Hoffnung, die über diese Weltzeit hinaussteigt. Im Ineinander biblisch-dogmatischer Prophetie und zeitgeschichtlich-philosophischer Aspekte werden die konkreten Möglichkeiten des Antichristen und seines Reiches umrissen. Sie sind zugleich großartig und bedrückend. Man versteht von hier aus die Worte Christi: Und wenn jene Tage nicht abgekürzt würden, so würde kein Mensch gerettet (Mt 24, 22). Zugleich nüchtern und kühn, in einfacher phi-

losophischer Sprache und in prophetischen Bildern gewährt dieses Buch dem christlich Glaubenden eine Sinndeutung unseres Daseins vom Ende her.

G. F. Klenk S. J.

Recht, Staat und Wirtschaft

Der Staat und der Mensch. Von Eivind Berggrav. (319 S.) Hamburg. Classen Verlag, vorm. Classen u. Goyerts. DM 9,80.

Das Luthertum hat, im Gegensatz zum Katholizismus und zum Calvinismus, keine in sich geschlossene Soziallehre, insbesondere keine Lehre vom Staat. Was Luther in mißverständlicher Auslegung des Römerbriefs in einer Reihe von Schriften über den Staat gesagt hat, sind Gelegenheitsäußerungen zu politischen Tagesfragen, aus denen sich keine systematisch aufgebaute Lehre vom Staat, keine zeitlos gültige politische Philosophie und keine politische Theologie ableiten lassen. In diesem auch von protestantischer Seite wiederholt hervorgehobenen geistesgeschichtlichen Faktum liegt die Schwäche und die Stärke des Luthertums auf politischem Gebiet. In diesem Fehlen einer Staatslehre des Luthertums ist seine Anfälligkeit gegenüber politischen Zeitströmungen und politischen Wandlungen begründet — fast jede echte Revolution führt auch zu einer innerkirchlichen Krise; doch dieser Mangel macht den Lutheraner auch aufgeschlossen für die politische Problematik der Zeit und läßt ihn das wahre Bild des politischen Geschehens einen Augenblick unmittelbar und unverhüllt erkennen. Der Einzelne wird ohne Zwischenglied und ohne Vermittler und Helfer — „formlos“ — vor die Geschichte und vor den Augenblick gestellt.

Das Buch, das der norwegische Bischof in der Gefangenschaft der Gestapo 1944 schrieb, offenbart diese Schwäche — und diese Stärke des lutherischen Denkens auf politischem Gebiet. Es ist eine Kampfschrift: Eine Kampfschrift nicht gegen den Nationalsozialismus oder den Kommunismus, sondern gegen den modernen Staat überhaupt — gegen sein „heidnisches Wesen“, seine Lösung vom ewigen Sittengesetz, seine „Gewissenlosigkeit“, gegen seinen Anspruch, alle menschlichen Lebensbereiche erfassen zu können und regeln zu dürfen, und gegen die Autonomie, die er für solche Regelung fordert. Berggrav zeigt die Grenzen des Staates; er umreißt mit wenigen großen, harten und klaren Strichen das Idealbild eines Staates, in dem noch der Glaube — und der selbst aus dem Glauben — lebt; und er ruft die Kirche auf, angesichts der „Sünde des Staates“ nicht zu schweigen. Für den Norweger und den Protestanten hat Berggrav 1944 diese so persönliche und doch so allgemeingültige programmatische Schrift verfaßt: heute mag es dem deutschen Katholiken

beim Lesen dieser Abhandlung oft scheinen, als sei sie jetzt und als sei sie für ihn geschrieben.
F. A. v. d. Heydte

Neues deutsches Verfassungsrecht. Von Friedrich Klein. Band 26 der Frankfurter Grundrisse für das juristische Studium, herausgegeben von Friedrich Giese. (228 S.) Frankfurt 1949, Hirschgraben-Verlag. Broschiert DM 6.—

Erschüttert erkennt der Leser an Kleins Schrift den Mangel an politischer und rechtlicher Stabilität, der Kennzeichen unserer schnelllebigen Zeit ist: Drei Viertel fast der Normen, die die im Mai 1949 — vor Annahme des Grundgesetzes — abgeschlossene, im Juli 1949 veröffentlichte Arbeit noch als geltendes Recht anführt, sind heute schon überholt. Ihre Erwähnung hat nur mehr geschichtlichen Wert. Heute ist Kleins Schrift keine Verfassungslehre mehr, sondern nur noch eine Verfassungsgeschichte der jüngsten Vergangenheit. Um Geschichte zu schreiben, bedarf man aber eines gewissen Abstands von den Ereignissen, die man schildern will — des Abstands, der notwendig ist, um uns die einzelnen Tatsachen in ihrem Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für das Ganze sehen zu lassen. Zu den Geschehnissen der ersten Nachkriegsjahre haben wir diesen Abstand heute noch nicht gewonnen. Daraus erklärt sich, daß Kleins Buch — als Verfassungslehre überholt — als Verfassungsgeschichte nicht befriedigen kann. Schon heute läßt sich erkennen, daß Klein 1949 manches falsch gezeichnet und bewertet hat. Zwei Beispiele: Klein spricht kaum von dem merkwürdigen Zustand eines latenten „kalten“ Bürgerkriegs zwischen West- und Ostdeutschland, der, so scheint uns heute, das ganze deutsche Verfassungsleben seit 1945 fortschreitend stärker bestimmt. Klein sieht noch nicht die Entwicklung der deutschen Länder zu echter „Staatlichkeit“, die sich, wie wir heute erkennen, seit 1946 angebahnt hat. Trotz dieser Mängel ist Kleins Schrift als Quellenwerk für das Verfassungsrecht Westdeutschlands von 1945 bis 1949 von unschätzbarem Wert: Ist das Bild auch durch die geringe Entfernung verzerrt, so ist es andererseits doch lückenlos und umfassend. Die Verzerrungen zu berichtigen, ist Aufgabe einer späteren Zeit.

F. A. v. d. Heydte

Grenzen des Staates. Von Otto Dibelius. (121 S.) Tübingen, Furch Verlag. DM 3.90.

Was der Staatsrechtler im Bann rechtspositivistischer Lehren nicht sieht und oft auch gar nicht sehen will, was der Politiker aus taktischen Erwägungen zu hören ablehnt, und wenn er es hört, nicht auf sein Handeln wirken läßt, sagt in der vorliegenden Schrift der Vertreter der Kirche, der evangelische Landesbischof: Daß nichts Po-

sitiv-Metaphysisches mehr ist am modernen Staat, nichts Heiliges; daß er restlos, hoffnungslos säkularisiert ist, entgöttlicht, entheiligt; daß er nichts anderes ist, als ein riesenhafter Apparat, „mit dessen Hilfe ein Teil des Volks über die Gesamtheit regiert“, und der immer neue Zuständigkeiten, immer weitere Aufgaben an sich zieht — bis zur völligen Totalität; daß es eine Selbsttäuschung der Christenheit des Abendlandes ist, „zu meinen, daß sie den Staat von Römer 13 gepachtet habe, während der Staat von Offenbarung 13 nur in Rußland existiere“, daß vielmehr über die ganze Welt hin der Staat „in einer bestimmten Entwicklung begriffen ist, daß diese Entwicklung überall in der gleichen Richtung geht und daß sie die Menschheit mit Untergang und Vernichtung bedroht“. Aus dieser Erkenntnis heraus fordert Dibelius Autonomie im Staat, vom Staat und gegen den Staat: Autonomie für den religiösen Bereich, auf dem der Staat sich meist willig zum Kompromiß mit der Kirche verstehe — mit der Kirche, die das erste Bollwerk gegen die Tyrannei der staatlichen Gewalt sei, Hort der menschlichen Freiheit und alles echten Menschentums überhaupt; Autonomie für den Bereich der Erziehung, vor allem in Deutschland, dem einzigen Land abendländischer Kultur, in dem immer wieder der Versuch gemacht werde, der Staatsschule mit den Mitteln staatlicher Gewalt die Alleinherrschaft zu erzwingen; Autonomie im Bereich der Rechtsfindung, indem eine unabhängige oberste Rechtsbehörde neue Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem objektiven Recht prüft und die Richter ernennet, die im Namen des Rechts, nicht im Namen des Volkes, ihr Urteil verkünden; Autonomie der Wirtschaft, durch die eine „Sozialisierung“ zu einem von der „Verstaatlichung“ verschiedenen Begriff wird; Autonomie schließlich auch der Wohlfahrtspflege, die in den Händen des Staates bürokratisiert und von ihrer lebendigen Wurzel, der Nächstenliebe, abgetrennt wird.
F. A. v. d. Heydte

Geschichte der Grundrechte. Von Alfred Voigt. (227 S.) Stuttgart 1948, W. Spemann Verlag.

Der Titel dieser vortrefflichen Schrift ist etwas irreführend: Der Verfasser, dessen Schaffen den Durchgang durch die Schule des Rechtsphilosophen Ernst von Hippel deutlich verrät, behandelt in knapper, allgemein verständlicher Darstellung nur vier ausgewählte Kapitel aus der noch ungeschriebenen Geschichte der personalen Grundrechte, die vier wichtigsten Erscheinungsformen des Gedankens individueller Grundrechte im positiven Recht. Voigt bespricht zunächst kurz die englischen Freiheitsrechte von der Magna Carta bis zur Bill of Rights und zu den nordamerikanischen Verfassun-